

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/805 –**

Mögliche illegale Datensammlung bei Europol

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. April 2019 eröffnete der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) Wojciech Wiewiórowski eine Untersuchung der Verarbeitung großer Datensätze bei Europol, die dort der strategischen und operativen Analyse dienen sollen. Dabei entstanden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Prinzipien der Datenminimierung und der Erforderlichkeit. Nach einer längeren Auseinandersetzung mit Europol verfügte der EDPS am 3. Januar 2022 die Löschung aller Daten, die länger als sechs Monate bei Europol gespeichert sind und bei denen keine Verbindungen zu kriminellen Aktivitäten bestätigt werden konnten. Mutmaßlich betrifft dies auch zahlreiche personenbezogenen Daten, die aus Deutschland zu Europol übermittelt worden sind.

Nach Informationen, die dem internationalen Rechercheverbund Lighthouse Reports vorliegen und über die in Deutschland „DER SPIEGEL“ (www.spiegel.de vom 10. Januar 2022, „Europas Datenmonster“) berichtete, sind bei Europol derzeit 4 Petabyte an Daten gespeichert (ein Petabyte sind 1 024 Terabyte). Die Rede ist von einer „Big Data Arche“. Daten werden auf Vorrat gesammelt und dann weiterverarbeitet, wenn sie relevant werden. In einer Debatte des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments hatte Wojciech Wiewiórowski dieses Vorgehen kritisiert: „Das ist etwas, das nicht mit dem europäischen Ansatz zur Verarbeitung personenbezogener Daten übereinstimmt“, zitiert ihn „DER SPIEGEL“. Die Daten stammen aus der Tätigkeit von Europol als Zentralstelle für den Datenaustausch der nationalen Polizeibehörden, beispielsweise der Sicherstellung von Millionen Nachrichten des „EncroChat“-Dienstes, dem Screening von Asylsuchenden nach ihrer Ankunft in der EU, den Zulieferungen der nationalen Kontaktstellen für die Polizei (in Deutschland das Bundeskriminalamt, BKA). Auch aus Deutschland werden Massendaten für die Auswertung bei Europol angeliefert, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/24778 hervorgeht. Dabei werden Daten, die im Rahmen von Ermittlungs- und Auswertungsverfahren angefallen sind, an das Europol-Informationssystem ausgeleitet. Große, zum Teil unstrukturierte, forensische Datenbestände werden dabei über das „Large Exchange File“-Verfahren (LFE) angeliefert. Die Anlieferung von Daten an das Europol-Informationssystem (EIS) und über das LFE-Verfahren umfasst auch Daten aus der Telekommunikationsüberwachung und Daten zu Kontaktpersonen, die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 10. März 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

also selbst nicht straffällig in Erscheinung getreten sind. Auch die Bundespolizei liefert solche Daten zum Abgleich im Europol-Informationssystem an. Von den zum damaligen Stand (1. April 2020) im EIS gespeicherten 1 514 803 Objekten stammten 279 321 aus Deutschland. Die Übermittlung wird mittels eines dataloaders vorgenommen, der die Daten stapelweise, komplett zu einem Vorgang aus dem Vorgangsbearbeitungssystem, übermittelt. Um redundante Speicherungen aus mehreren Teilnehmerstaaten auszuschließen, werden die übermittelten Daten mittels eines „Cross Border Crime Check“ (CBCC) genannten Mechanismus mit dem Datenbestand im EIS abgeglichen und erkannte Redundanzen von einem Sachbearbeiter bearbeitet. Die angelieferten Daten werden schließlich von Analysten in den Analyst working Files (AWF) für weitere Analysen aufbereitet. Zukünftig sollen die bisherigen Systeme zur Datenspeicherung (u. a. das EIS) und Datenaufbereitung (AWFs) in einem „New Environment for Operations“ (NEO) zusammengeführt werden, also einem data warehouse, mit dem das Konzept eines Integrierten Datenmanagements (Integrated Data Management, IDM) bei Europol umgesetzt werden soll (vgl. Europol Programming Document 2021 bis 2023 vom 29. Januar 2021, S. 34). Durch die Ersetzung der bislang genutzten Informations- und Kommunikationstechnologien sollen Ressourcen u. a. für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz freigesetzt werden. Zu befürchten ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller also für die Zukunft eher noch die Ausweitung der Sammlung großer Mengen von unstrukturierten Daten, die auch personenbezogene oder personenbeziehbare Daten von Personen enthalten, die keinen Anlass zu polizeilicher Bearbeitung gegeben haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragestellenden beziehen sich wiederholt auf AWF (Analysis Work File). Diese wurden durch die operativen Analysedateien (APs) abgelöst. Bei der nachfolgenden Beantwortung der Fragen wird insoweit begrifflich auf die APs eingegangen.

1. Wie viele Personen und Objekte sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im EIS gespeichert, und wie viele dieser Daten stammen von deutschen Behörden (bitte soweit möglich differenziert nach Personen bzw. Objekten und übermittelnden Behörden angeben)?

Mit Stand 23. Februar 2022 sind insgesamt 1 517 855 Entitäten im Europol Informationssystem (EIS) gespeichert. Der deutsche Anteil beträgt 502 127 Entitäten. Eine Unterscheidung nach übermittelnden deutschen Behörden auf „Objektebene“ wird hier statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele Suchanfragen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2020 und 2021 an das EIS gesendet, und wie viele davon stammten von deutschen Behörden (bitte soweit möglich differenziert wie zu Frage 1 angeben)?

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 10,23 Millionen Suchanfragen im EIS durchgeführt, im Jahr 2021 belief sich die Anzahl der Suchanfragen auf 12,25 Millionen. Deutschland hat hiervon im Jahr 2020 insgesamt 7,35 Millionen Suchen generiert, im Jahr 2021 belief sich die Anzahl auf 9,27 Millionen Suchanfragen. Eine weitere Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Art der Entität bzw. nationaler Behörde wird statistisch nicht ausgewertet.

3. Welche Angaben im Sinne der Fragen 1 und 2 kann die Bundesregierung diesbezüglich zu den anderen Europol-Teilnahmestaaten machen?

Zu Angaben im Sinne der Fragen 1 und 2 zu anderen Europol Teilnahmestaaten wird an Europol verwiesen. Die parlamentarische Kontrolle und das damit korrelierende Fragerecht des Deutschen Bundestages bezieht sich nur auf die Bundesregierung. Die erbetenen Informationen zu Suchanfragen anderer Europol-Teilnahmestaaten fallen in den Verantwortungsbereich von Europol, das als Agentur der Europäischen Union dem parlamentarischen Kontrollrecht des Gemeinsamen Parlamentarischen Kontrollausschusses für Europol unterliegt.

4. Welche dieser Teilnahmestaaten nutzen derzeit den dataloader zur stapelweisen Übermittlung an Europol?

Nach Kenntnisstand der Bundesregierung nutzen neben Deutschland auch Belgien, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien sowie Spanien die DataLoader-Funktionalität.

5. Wie ist der derzeitige Umsetzungsstand bei der Inbetriebnahme eines neuen, UMF-fähigen dataloaders durch Europol?

Nach Kenntnisstand der Bundesregierung plant Europol für das Jahr 2022 die Implementierung weiterer Datenkategorien in den aktuellen DataLoader, welche dann auch UMF-Format unterstützen sollen.

6. In welchem Umfang liefern deutsche Behörden u. a. unstrukturierte Masendaten über das LFS bei Europol an?

Zum Umfang der Zulieferung durch deutsche Behörden über das Large File Exchange Service von Europol im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

- a) Wie hoch ist der Anteil der aus Deutschland angelieferten Daten in den Analysis Working Files (AWF)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Welche Verfahren zum Schutz der persönlichen Grundrechte und Freiheiten existieren bei der weiteren Verarbeitung in den AWFs durch Europol?

Gemäß Europol-Verordnung (Europol-VO) können die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Daten an Europol neben der allgemeinen Bestimmung der Zweckbindung nach Artikel 19 Absatz 1 Europol-VO sowie allgemeinen Einschränkungen für den Datenzugriff oder die Datenverwendung gemäß Artikel 19 Absatz 2 Europol-VO insbesondere auch sogenannte Handling Codes mitteilen. Hiermit können vom Absender entsprechende Verwertungsbeschränkungen, insbesondere bezüglich der Löschung und Vernichtung der Informationen, auferlegt werden. Europol erfasst die Beschränkungen in den dortigen Systemen, um hierdurch eine diesen Beschränkungen entsprechende Weiterverarbeitung gewährleisten zu können.

Die Europol-VO enthält überdies ein eigenes Kapitel zu den Datenschutzgarantien mit ausführlichen Vorgaben. Dies umfasst etwa in Artikel 31 Europol-VO Vorschriften über die Speicher- und Löschfristen für personenbezogene Daten, wonach personenbezogene Daten generell nur so lange von Europol gespeichert werden dürfen, wie dies zur Erreichung der Verarbeitungszwecke erforderlich und verhältnismäßig ist.

7. Welche EU-Mitgliedstaaten testen nach Kenntnis der Bundesregierung die Anwendung „Querying Europol Systems“ (QUEST), bzw. welche Änderungen haben sich zur Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/19440 ergeben?

Neben Deutschland nutzen folgende Mitgliedstaaten die Schnittstelle QUEST zur Abfrage des Europol Informationssystems: Estland, Griechenland, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn im Wirkbetrieb. Über weitere Staaten, welche sich derzeit ggf. in einer Testphase zur Nutzung von QUEST befinden, ist der Bundesregierung nichts bekannt.

8. War die Prüfung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten Wojciech Wiewiórowski Thema bei den Sitzungen des Europol-Aufsichtsrats, zu welchen Sitzungen, und wurden hierzu Beschlüsse des Aufsichtsrats gefasst?

Die Befassung mit Datenschutzfragen und insbesondere auch die Prüfung der Feststellungen und Empfehlungen der Untersuchungsberichte des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gehört zu den Aufgaben des Verwaltungsrats und ist regelmäßiger Gegenstand der Verwaltungsratssitzung (siehe auch insbesondere Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe o und q Europol-VO). Im Verwaltungsrat wurden Inhalt und Ergebnisse der EDPS-Prüfung diskutiert, die Umsetzung der Empfehlungen durch die Agentur zur Kenntnis genommen und die Umsetzung der EDPS-Empfehlungen durch die Agentur begleitet.

9. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat die Bundesregierung oder haben die ihr nachgeordneten Behörden aus den Prüfungsvorgängen und den vorgebrachten Bedenken des EDPS der Datenverarbeitung von Europol gezogen?

Die Bedenken des EDPS, die im Rahmen des durch Europol selbst initiierten Prüfungsvorgangs aufgetreten sind, haben im späteren Verlauf des Vorgangs auftretende Divergenzen bei der Auslegung der Befugnisse der Agentur gezeigt. Die Bundesregierung hat sich intensiv in den zuständigen Ratsgremien für eine zügige und umfassende Klarstellung der rechtlichen Grundlagen für die Agentur eingesetzt.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Speicherung von personenbezogenen Daten, die Europol im Rahmen des sogenannten Screenings von unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen in Griechenland und Italien gewonnen hat?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. War die Bundesregierung zu einem Zeitpunkt des Prüfverfahrens des EDPS zu einer Stellungnahme aufgefordert, was war die Fragestellung, und was war der Tenor der Stellungnahme der Bundesregierung?

Eine Aufforderung des EDPS zu einer Stellungnahme der Bundesregierung ist hier nicht bekannt.

12. In welchen Verfahren speichert und verarbeitet Europol von den Teilnehmerstaaten übermittelte Informationen zu Personen und Objekten auch außerhalb des EIS?

Die Verarbeitung von Daten orientiert sich gemäß der Europol-VO an deren Zweckbindung. Eine explizite Nennung von Datenbanken sieht die Europol-VO nicht vor. Demnach können strategische sowie operative Daten bei Europol in verschiedenen Anwendungen verarbeitet werden. Grundsätzlich ist jedoch anzuführen, dass neben dem EIS die Mehrheit der Daten in den operativen Analysedateien (APs) verarbeitet werden.

13. Welche Speicher- bzw. Aussonderungsprüffristen gelten für die von deutschen Behörden an Europol übermittelten Daten, ggf. bezogen auf die unterschiedlichen Anlieferungswege und Verarbeitungsumgebungen?

Die Speicher- bzw. Aussonderungsprüffristen für die übermittelten deutschen Daten orientieren sich nicht allein an der Verarbeitung bei Europol, sondern auch an den entsprechenden nationalen Vorgaben. Die nationalen Fristen ergeben sich aus den nationalen Gesetzen. Für Europol selbst ergeben sich die Löschrfristen für personenbezogene Daten im Grundsatz aus Artikel 31 Europol-VO, auf den verwiesen wird.

14. Wie wird die Einhaltung dieser Speicher- bzw. Aussonderungsprüffristen von deutscher Seite nachgehalten, und in welcher Weise?

Die Einhaltung der Speicher- und Aussonderungsprüffristen wird bei der Übertragung von Daten an das EIS durch die Nutzung des DataLoader gewahrt. Sofern eine Aussonderung in den nationalen Datenbanken erfolgt, wird diese automatisch im EIS nachvollzogen. Bei Anlieferung im Rahmen von SIENA Schriftverkehr werden ggf. vorliegende Fristen hierbei mitgeteilt.

15. Wie wird die Einhaltung dieser Speicher- bzw. Aussonderungsprüffristen nachgehalten, wenn die betroffenen Daten von weiteren Teilnehmestaaten aus dem EIS abgerufen und in die eigenen polizeilichen Informations- oder Vorgangsbearbeitungssysteme übernommen worden sind?

Die Speicher- und Aussonderungsprüffristen gemäß BKA-Gesetz haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verarbeitung dieser Daten in anderen Staaten, sondern regeln den Umgang mit diesen Daten in deutschen polizeilichen Datenbeständen.

16. Welche Maßregeln und Verfahren gelten, wenn die Daten eines als „Extremist“ verdächtigen Bürgers durch die übermittelnde Polizeibehörde selbst gelöscht werden, weil sich der Verdacht nicht erhärten ließ oder widerlegt wurde, die Person aber wie im Falle des niederländischen Bürgers Frank v. d. L. bereits im Informationssystem eines Mitgliedstaates gespeichert wurde (vgl. www.spiegel.de vom 10. Januar 2022)?

In Fällen, in denen aus dem Ausland an das BKA übermittelte personenbezogene Daten nach einer Kategorisierung gemäß den §§ 18, 19 des BKA-Gesetzes im Informationssystem des BKA gespeichert werden, gilt § 77 des BKA-Gesetzes. Demnach prüft das BKA nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bei der Einzelfallbearbeitung (z. B. nach einer konkreten neuen Information aus dem Ausland zu der betreffenden Person) und spätestens nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

17. Wurden nach dem missglückten Versuch, die Anwendung „Gotham“ des Softwareherstellers „Palantir“ zur Auswertung der Daten bei Europol einzusetzen (<https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/palantir-europo-l-nutzt-software-von-umstrittenem-us-anbieter-a-ec089fab-a7d3-4e6e-b356-0d3469d0d665>), nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Versuche, Projekte etc. angestoßen, um eine automatisierte Auswertung der Daten vornehmen zu können?

Europol hat eigenständig und ohne Fremdvergabe das sogenannte Data Analysis Portal entwickelt, welches seit November 2021 bei Europol im Wirkbetrieb ist.

- a) Mit welcher Zielrichtung sollte diese automatisierte Auswertung vorgenommen werden?

Eine automatisierte Verarbeitung dient der Datenkategorisierung und der polizeilichen Analyse entsprechend den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Agentur bei der Kriminalitätsbekämpfung.

- b) Welche Rolle spielt dabei das Europol Analysis Project „Cyborg“, und aus welchen Quellen und welchen Operationen (Palmbeach, Emotet takedown etc.) werden dort Daten verarbeitet?

Das Europol Analyse Projekt Cyborg ist ein Analyseprojekt für den Bereich Cybercrime, d. h. zur Analyse von Straftaten, die sich gegen Datenverarbeitungssysteme richten, wie etwa Computerbetrug, Datendiebstahl etc. Hierbei sind „Palmbeach“ und „Emotet“ zwei Beispiele für Ermittlungsverfahren, die auch im Rahmen des Projektes betreut und unterstützt werden. Der prozentuale Anteil an Datenlieferungen durch EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten ist hier nicht bekannt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

18. Dient die Art der Datenspeicherung und Datenauswertung bei Europol als Vorbild bei der Umsetzung des Programms Polizei 2020 (bzw. Polizei 20/20; bitte aktuelle Projektbezeichnung angeben), um auch für die von den Länderpolizeien, dem BKA und der Bundespolizei im Polizeilichen Informationssystem automatisiert Auswertungen vornehmen zu können, und wenn ja, inwiefern?

Die im Programm Polizei 20/20 (kurz: P20) geplante Zielarchitektur wurde auf die deutsche Polizei ausgerichtet und orientiert sich nicht an der Art der Datenspeicherung und -auswertung bei Europol.

19. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der vom EDPS nun geforderten Löschung aller Daten, die älter als sechs Monate sind und bei denen es nicht erforderlich ist, sie weiter zu speichern?

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Beteiligung in Europol-Aufsichtsgremien auf die Umsetzung der EDPS-Anordnung durch Europol hinwirken.

20. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung Europol eine Löschung der nach Ansicht des EDPS rechtswidrig gespeicherten Daten vornehmen bzw. prüfen, ob sie zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, und wenn ja, wie schnell?

Der EDPS hat Nutzung und Speicherung der Daten im Sinne der Fragestellung zugelassen, jedoch der Agentur durch seine Auslegung der rechtlichen Grundlage klare Maßgaben zur Löschung bestimmter nicht kategorisierter Daten auferlegt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Europol die Entscheidung des EDPS nach dessen Maßgaben und zeitlichen Vorgaben umsetzt. Der EDPS wird die Umsetzung weiterhin prüfen.

21. Waren auch die Europol-Analysedateien (AWFs) und das Europol Analysis System Gegenstand der Prüfung durch den EDPS, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, inwiefern sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Kritikpunkte aus der Prüfung des EIS auch auf die Analysedateien übertragbar?

Welche Konsequenzen hätte dies für die Datenübermittlung an die und für die Datenverwaltung der Europol-Analysedateien durch deutsche Behörden?

Die Prüfung des EDPS und das in der Löschanordnung vom 3. Januar 2022 dargestellte Ergebnis umfassen die gesamte Datenverarbeitung von Europol, unabhängig von einer konkreten Anwendung. Nach den Vorgaben aus der Europol-VO hat Deutschland bei Datenanlieferungen an Europol eine konkrete Zweckbindung sowie Bewertung der Data Subject Categorisation mitzuteilen, da andernfalls eine Verarbeitung der Daten durch Europol nicht zulässig ist. Da davon ausgegangen wird, dass diese Vorgaben eingehalten werden, werden keine praktischen Konsequenzen erwartet.

